



Tennet TSO GmbH
TransnetBW GmbH

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
804-6.07.00.02/3-2-5

☎ (02 28)
14-5762
oder 14-0

Bonn
30.10.2017

Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplans „Brunsbüttel - Großgartach“, Abschnitt E (Arnstein - Großgartach)

Hier: Festlegung des Untersuchungsrahmens/ Teil 1 – Prüfung des Vorschlags des Landes Baden-Württemberg

Sehr geehrte,

anliegend erhalten Sie gem. § 7 Abs. 4 NABEG den ersten Teil des Untersuchungsrahmens für das Vorhaben 3 (Abschnitt E), in Bezug auf die Prüfung des Alternativvorschlags des Landes Baden-Württemberg, der mit Schreiben vom 30.06.2017 gegenüber der Bundesnetzagentur angekündigt und in der Antragskonferenz in Heilbronn am 11.07.2017 unterbreitet wurde.

Das Land Baden-Württemberg hat als räumliche Alternative vorgeschlagen, für die Trassenführung des Vorhabens 3 im Raum Bad Friedrichshall/Heilbronn die Salzbergwerke der Südwestdeutschen Salzwerke AG in ca. 200m Tiefe zu nutzen. Ausgangspunkt dieser räumlichen Alternative wäre ein neu abzuteufender Schacht im Raum Bad Friedrichshall. Die Trassenführung unter Tage könnte – je nach konkretem Verlauf – bis zu 15km betragen. Die räumliche Alternative würde mit einem neu abzuteufenden Schacht entweder im Raum nördlich von Leingarten oder unmittelbar im Bereich des Netzverknüpfungspunktes Großgartach enden. Zur näheren Konkretisierung dieses Vorschlags füge ich das Schreiben des Landes Baden-Württemberg vom 30.06.2017 als Anlage bei.

Die Prüfung dieses Alternativvorschlags soll nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern vorgenommen werden:

1. Schachtstandorte

Durch geeignete Untersuchungen und Prüfungen ist der Nachweis für einen oder mehrere geeignete Schachtstandorte im Raum Bad Friedrichshall (nördlicher Schachtstandort) sowie im Raum nördlich von Leingarten bzw. im Bereich des Netzverknüpfungspunktes Großgartach

...

(südlicher Schachtstandort) zu erbringen. Jeweils in Betracht kommende Alternativen sind aufzuzeigen.

1.1 Realisierbarkeit und Erreichbarkeit der Schachtstandorte

Der nördliche Schachtstandort soll (nach dem Alternativvorschlag) räumlich im oder unmittelbar am Trassenkorridorsegment (TKS) 168, der südliche Schachtstandort im oder unmittelbar am TKS 161 verortet sein.

Unter Berücksichtigung raumordnerischer, umweltfachlicher und sonstiger öffentlicher und privater Belange ist die Eignung des jeweiligen Schachtstandortes nachvollziehbar darzulegen. Eine Realisierungsprognose über das Abteufen eines Schachtes an dem jeweiligen Standort insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung materiell-rechtlicher (z.B. wasserrechtlicher) und technischer Anforderungen ist vorzulegen.

Dabei ist auch nachvollziehbar darzulegen, dass der jeweilige Schachtstandort über eine geeignete Trassenführung des Erdkabels im TKS 168 (nördlicher Schachtstandort) bzw. im TKS 161 (südlicher Schachtstandort) erreicht, also „angebunden“ werden kann.

1.2 Abstand zum bestehenden Grubengebäude und zu Sicherheitsfesten

Der jeweilige Schachtstandort darf aus Sicherheitsgründen keinen Anschluss an das bestehende Grubengebäude aufweisen und soll mindestens einen Abstand von 200m zum bestehenden Grubengebäude einhalten.

Sofern aus rechtlichen, technischen oder fachplanerischen Gründen nur ein Standort mit einem Abstand von unter 200m zum bestehenden Grubengebäude in Betracht kommen sollte, ist nachvollziehbar darzulegen, welche Auswirkungen sich hieraus auf das Risiko und die Gefahr eines Wassereintritts (Havarie) für die Bergwerke ergeben.

Der nördliche Schachtstandort soll außerhalb der Sicherheitsfesten für den räumlichen Bereich des Versatzbergwerks Kochendorf verortet sein. Sofern aus rechtlichen, technischen oder fachplanerischen Gründen nur ein Standort innerhalb des durch Sicherheitsfesten zu sichernden Bereichs in Betracht kommt bzw. ein Abstand zum bestehenden Grubengebäude von 200m nicht eingehalten werden kann, ist zu klären, ob und in welchem Umfang dieser Umstand Auswirkungen bzw. Einfluss auf einen wirksamen Schutz der Biosphäre hat, der durch das Abdichten (Abschluss) des Versatzbergwerks Kochendorf nach Ende der Stilllegungsphase der Untertagedeponie sichergestellt sein muss (Langzeit-Sicherheitsnachweis).

2. Trassenführung im Schacht und unter Tage

Durch geeignete Untersuchungen und Prüfungen ist eine Realisierungsprognose über eine Trassenführung im Schacht und unter Tage (Errichtung und Betrieb eines Erdkabels im Grubengebäude) insbesondere im Hinblick auf die technischen Anforderungen (Verlegung im Schacht, Verlegung im Grubengebäude, Kabelbettung im Salz, Muffen) vorzulegen. Der Realisierungsprognose ist eine raumordnerische Beurteilung, der Entwurf eines Umweltberichts im Rahmen der strategischen Umweltprüfung nach § 40 UVPG sowie eine Auseinandersetzung mit den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen beizufügen. Dabei ist auch darzulegen, ob bzw. in welchem Umfang sich Realisierungshindernisse aus den Regelungen des Standortauswahlgesetzes ergeben könnten. Zudem ist im Wege einer prognostischen Betrachtung darzustellen, ob bzw. inwieweit die für die nachfolgende Planungsstufe geltenden materiell-rechtlichen Anforderungen (z.B. Brand- und Arbeitsschutz, Rettungswesen) voraussichtlich eingehalten werden können.

Neben einer Trassenführung im bereits vorhandenen Grubengebäude soll alternativ auch eine Trassenführung untersucht und bewertet werden, die außerhalb der Sicherheitsfesten des Versatzbergwerks Kochendorf und außerhalb des räumlichen Bereichs der Untertagedeponie Heilbronn verläuft. Sofern hierfür das bestehende Grubengebäude erweitert werden müsste, soll die Realisierungsprognose neben einer Auseinandersetzung mit den hierfür geltenden

rechtlichen und technischen Anforderungen auch eine Abschätzung zu den voraussichtlichen Mehrkosten und dem zu erwartenden zeitlichen Aufwand beinhalten.

Mit Blick auf eine etwaige Trassenführung, bei der eine Querung des räumlichen Bereichs der Sicherheitsfesten des Versatzbergwerks Kochendorf erfolgt, ist zu klären, ob und in welchem Umfang dies Auswirkungen bzw. Einfluss auf einen wirksamen Schutz der Biosphäre hat, der durch das Abdichten (Abschluss) des Versatzbergwerks Kochendorf nach Ende der Stilllegungsphase der Untertagedeponie sichergestellt sein muss (Langzeit-Sicherheitsnachweis). Ferner ist für diesen Fall zu klären, welche Auswirkungen ein Abdichten (Abschluss) des Bergwerks im Falle eines Wassereintritts (Havarie) bzw. nach Ablauf der Stilllegungsperiode der Untertagedeponie auf die Betriebs- und Nutzungsdauer des Erdkabels hat. Gleiches gilt mit Blick auf die Untertagedeponie Heilbronn.

3. Zeitlicher Rahmen und Kosten der Realisierung

Die vom Land Baden-Württemberg vorgeschlagene Alternative ist ferner in zeitlicher Hinsicht zu bewerten. Der Zeitaufwand für eine etwaige Realisierung der „Bergwerksvariante“ ist – aufgeschlüsselt nach den wesentlichen Realisierungsschritten – darzulegen und die möglichen zeitlichen Auswirkungen auf Genehmigung, Errichtung und Inbetriebnahme des Vorhabens sind zu beschreiben.

Darüber hinaus ist eine Berechnung der bei der Realisierung der „Bergwerksvariante“ voraussichtlich entstehenden Kosten vorzulegen und ein Vergleich mit den Kosten vorzunehmen, die bei herkömmlicher Realisierung des Vorhabens voraussichtlich entstehen.

Die Ergebnisse der vorgenannten Untersuchungen und Prüfungen sind nachvollziehbar darzulegen und in geeigneter Weise zu dokumentieren. Für die Einhaltung ggf. bestehender rechtlicher Anforderungen für Maßnahmen, die im Rahmen dieser Untersuchungen und Prüfungen seitens der Vorhabenträger für erforderlich erachtet werden, haben die Vorhabenträger Sorge zu tragen (z.B. gesetzliche Anzeigepflichten für Probebohrungen).

Sollten sich weitere Erkenntnisse im Hinblick auf die besonderen Anforderungen einer Trassenführung im Salzbergwerk ergeben, die vom vorgenannten Untersuchungsumfang nicht erfasst werden, bleibt eine Ergänzung des Untersuchungsrahmens ausdrücklich vorbehalten.

Ich weise darauf hin, dass diese Ausführungen lediglich den Themenkomplex „Prüfung des Alternativvorschlages des Landes Baden-Württemberg“ betreffen. Zu gegebener Zeit werde ich Ihnen den weiteren Untersuchungsrahmen nach § 7 Abs. 4 NABEG übermitteln, soweit er nicht die vom Land Baden-Württemberg eingebrachte räumliche Alternative betrifft. In diesem wird auch die zu bestimmende angemessene Frist für die Vorlage der vorgenannten Prüfungen und Untersuchungen im Sinne des § 8 NABEG einheitlich festgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage
Schreiben des Landes Baden-
Württemberg vom 30.06.2017

Daniel Matz